



STADT JÜLICH

Historische Festungsstadt - Moderne Forschungsstadt

Der Bürgermeister

Stadtverwaltung Jülich - Postfach 1220 - 52411 Jülich

Gläubiger-ID: DE74ZZZ00000109799
USt-ID: 122624529

An alle Erziehungsberechtigten der
OGS-Kinder der Jülicher Grund-
schulen

Dienststelle: Amt für Kinder, Jugend, Schule, Sport
Gebäude: Große Rurstr. 17 (Nebengebäude)
52428 Jülich
Zimmer: 159
Auskunft erteilt: Frau Wilhelms
Telefon: (0 24 61) 63-245
Telefax: (0 24 61) 63-362
Kassenzeichen:
Besuchszeiten: Mo – Fr 8.30 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 17.30 Uhr
sowie nach Vereinbarung
E-Mail: fwilhelms@juelich.de
Internet: www.juelich.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
40/Wilh

Datum
28.03.2025

Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Offene Ganztagschule im Primarbereich – Wichtiges zu den neuen Elternbeiträgen und Sonderkündigungsrecht

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie hiermit darüber informieren, dass der Stadtrat der Stadt Jülich am 12.03.2024 eine Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Rahmen der Offenen Ganztagschule (OGS) im Primarbereich beschlossen hat. Diese Änderung betrifft unter anderem die Einkommensstufen sowie die Elternbeiträge, welche zum 01.08.2025 in Kraft treten.

Im Rahmen der Satzungsänderung wurden die Einkommensstufen und die entsprechenden Elternbeiträge angepasst. Nachfolgend finden Sie eine Übersicht der neuen Elternbeiträge, die ab dem 01.08.2025 gelten:

Einkommen gem. § 7 Abs. 1

Elternbeitrag pro Monat	1. Kind	1. Geschwisterkind
bis 25.000 €	20,00 €	10,00 €
bis 30.000 €	50,00 €	25,00 €
bis 40.000 €	70,00 €	35,00 €
bis 55.000 €	90,00 €	45,00 €
bis 70.000 €	135,00 €	67,50 €
bis 85.000 €	170,00 €	85,00 €
über 85.000 €	200,00 €	100,00 €

Weitere Informationen zur aktualisierten Satzung:

- Die Eltern legen jährlich zur Berechnung des Elternbeitrages schriftlich Angaben zum Einkommen einschließlich der erforderlichen Nachweise vor. Ohne diese Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne die geforderten Nachweise wird der höchste Elternbeitrag erhoben.
- Für Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Gesetzbuch Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII), sowie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) wird der Beitrag nach der 1. Stufe der Beitragstabelle gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung festgesetzt. Die regelmäßige Vorlage der aktuellen Leistungsbescheide ist Voraussetzung für die Beitragsermäßigung.

Sonderkündigungsrecht:

Da sich die Beitragshöhen ändern, haben Sie die Möglichkeit, den Betreuungsvertrag für Ihr Kind zu kündigen. Die Kündigung muss schriftlich bis spätestens 30. April 2025 bei der Stadt Jülich eingereicht werden, damit der Vertrag zum 31.07.2025 beendet wird. Wenn bis zu diesem Zeitpunkt keine schriftliche Kündigung erfolgt, wird Ihr bestehender Vertrag automatisch zu den neuen Bedingungen fortgeführt.

Einkommensnachweise:

Um die neuen Beitragsstufen korrekt zuzuordnen, bitte ich Sie, den beigefügten Einkommensnachweis auszufüllen und diesen mit den erforderlichen Nachweisen bis spätestens 30. April 2025 einzureichen. Dies betrifft sowohl bestehende Betreuungsverträge, als auch neue Anmeldungen. Falls Sie keinen Einkommensnachweis einreichen, erfolgt eine automatische Einstufung in die höchste Einkommensstufe.

Falls Sie Fragen haben oder Unterstützung benötigen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Wilhelms

